



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Einnahmen Stellplatzsatzung

Erstellungsdatum	29.01.2010
Eingang 902:	_____
weitergeleitet an	_____
das Büro OBM:	_____
Termin der	_____
Beantwortung:	_____

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere der Durchsetzung der Stellplatzsatzung.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Welche Einnahmen hat die Stadt Potsdam seit Inkrafttreten der Stellplatzsatzung als Ablösesummen erhalten? (Bitte schlüsseln Sie die jährlichen Einnahmen auf.)
2. Wie hoch waren die Ausgaben, die die Stadt Potsdam im gleichen Zeitraum für zusätzliche PkW-Stellplätze tätigte?



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/46

Bearbeiter: Frau Möllendorf

Telefon: 2525

Erstellungsdatum: 12.03.2010

Eingang 902: 18.03.2010

Termin: 23.02.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.:

10/SVV/0099

Betreff: **Einnahmen Stellplatzsatzung**

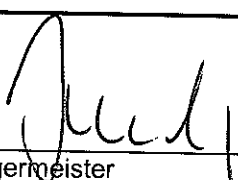
In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu 1.

Seit Inkrafttreten der ab 24.02.2006 geltenden Stellplatzsatzung sind folgende Ablösesummen eingekommen worden:

Jahr	Allg. Stadtgebiet	Sanierungsgebiete u. Entwicklungsbereiche	Summe
2006	114.100,- €	65.000,- €	179.100,- €
2007		69.000,- €	69.000,- €
2008	278.300,- €	144.000,- €	422.300,- €
2009	305.900,- €	174.000,- €	479.900,- €
			1.150.300,- €

Fortsetzung siehe Rückseite


Oberbürgermeister


Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0099

Zu 2.

Ausgaben für die Errichtung von Stellplätzen:

Jahr	Umfeld Kaiserbhf.	PH Schiffbauergasse	Stellpl. Wohngebiete	Summe
2006	13.700,- €	450.000,- €	5.000,- €	468.700,- €
2007				
2008	5.000,- €		14.100,- €	19.100,- €
2009			53.000,- €	53.000,- €
				540.800,- €

Anmerkungen:

Die einzelnen Werte wurden den Haushaltsjahren der Buchung zugeordnet und gerundet.

Differenzen zwischen den jährlichen Einnahmen und der Verwendung ergeben sich zunächst daraus, dass die Ablösebeiträge nicht in Gänze im jeweiligen Jahr der Einnahme verwendet wurden und werden.

Zugleich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Zweckbindung des § 43 Abs. 4 Satz 2 BbgBO nicht nur die „Herstellung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen“ umfasst, sondern auch deren Instandhaltung, sowie daneben „bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs“.

Ein Vergleich der Einnahmen allein mit den erfragten Ausgaben für Stellplätze könnte daher zu Fehleinschätzungen führen.